

## **Hauptsatzung der Gemeinde Wolframshausen**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolframshausen in der Sitzung am 09. Juli 1999 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Wolframshausen".

### **§ 2 Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel**

- (1) Das Gemeindewappen zeigt: „In Gold auf einem mit einem silbernen Wellenbalken belegten grünen Dreieck ein aufrechter rechtsgewendeter schwarzer Wolf, mit roter Bewehrung und roter Zunge, in den Vorderpranken ein silbernes Fachwerkhaus mit schwarzem Gebälk haltend.“
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt das Wappen, wie unter Abs. 1 beschrieben, und die Farben rot, weiß, grün.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift im oberen Halbbogen „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Gemeinde Wolframshausen“ und trägt das Wappen, wie oben beschrieben.

### **§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- (1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen und muss eine Person und deren Stellvertreter bezeichnen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 20 v. H. der bei der letzten Gemeindevahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger unterzeichnet sein. Jede Unterschriftenliste hat den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens zu enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Anschrift und Geburtsdatum nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.
- (2) Der Gemeinderat hat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden. Erklärt der Gemeinderat das Bürgerbegehren für unzulässig, so hat die Gemeinde diese Entscheidung öffentlich bekanntzumachen (§ 41 Abs. 3 ThürVwVfG). Hat der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig erklärt, so sind unverzüglich nach der Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und den Tag der Durchführung des Bürgerentscheids öffentlich bekanntzumachen:  
Der Antrag des Bürgerbegehrens, seine Begründung, der Vorschlag über die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme, die Feststellung, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt wird und Tag (Sonntag), Zeit, Ort und Raum der Abstimmung.  
Die entsprechende Entscheidung wird außerdem den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekanntgegeben. Jedem Wahlberechtigten ist die Einladung zur Abstimmung mit der Aufforderung zu übersenden, diese Mitteilung zur Abstimmung

mitzubringen. Schriftliche Abstimmung per Brief – entsprechend der Briefwahl – ist zulässig.

- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiter). Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet er einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 ThürKWG sinngemäß anzuwenden.
- (4) Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimmabgabe ist geheim. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „ja“ oder „Nein“ beantworten will.

Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt hat oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine zur Stimmabgabe. Nach Stimmabgabe legt er den Stimmzettel in den Wahlumschlag. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach seinen Wahlumschlag mit Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

- (5) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
  1. nicht amtlich hergestellt ist,
  2. weder mit „Ja“ noch „Nein“ oder aber für beides zugleich gestimmt wird,
  3. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen besonderen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (6) Nach Beendigung der Abstimmung stellt jeder Abstimmungsvorstand für seinen Stimmbezirk das Abstimmungsergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird vom Ausschuss festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.

#### **§ 4**

#### **Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 v. H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens

zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

## **§ 5 Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein ehrenamtlicher Stellvertreter.

## **§ 6 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
  - a) eigenständige Entscheidung bis zu einer Summe von 10.000,00 DM bei Auftragsvergaben und Geschäftstätigkeit im Rahmen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL).

## **§ 7 Stellvertreter**

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten, er ist Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung.

## **§ 8 Ausschüsse**

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

## **§ 9 Ehrenbezeichnungen**

- (1) Bürger, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister	= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
Stellvertreterin oder Stellvertreter	= Ehrenstellvertreterin oder Ehrenstellvertreter,
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## **§ 10 Entschädigungen**

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 40,00 DM sowie ein Sitzungsgeld von 30,00 DM.
- (2) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (3) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWG) je eine Entschädigung von 30,00 DM (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).
- (4) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der ehrenamtliche Bürgermeister in Höhe von	2.100,00 DM
der ehrenamtliche Erste Beigeordnete in Höhe von	300,00 DM

## § 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekanntgemacht durch Anschlag an den bestimmten Stellen (Verkündungstafeln). Entsprechende Verkündungstafeln sind an den folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:
1. Gemeindeamt Wolkramshausen
  2. Raiffeisenbank Schleifweg´
  3. Triftweg
  4. Wippergrund
  5. Randsiedlung
  6. Kaufhalle Wernrode
  7. Wohngebiet „Das Loch“ Einfahrt

Auf den bekannt zumachenden Schriftstücken ist der Zeitraum des Aushangs zu vermerken. Auf bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (§ 35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

## § 12 Sprachform, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28. Juli 1994 außer Kraft.

### Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Wolkramshausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

### Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Wolframshausen  
Wolframshausen, den 10.09.1999

(S I E G E L)

gez.  
M O R G E N S T E R N  
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Hauptsatzung der Gemeinde Wolframshausen (Beschluss-Nr.: 8-2/1999) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 06.09.1999, eingegangen am 08.09.1999 unter AZ 30/092.6/Ho-Sch.

Gemeinde Wolframshausen  
Wolframshausen, den 10.09.1999

(S I E G E L)

gez.  
M O R G E N S T E R N  
Bürgermeister

**Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Wolframshausen und Wernrode lt. Hauptsatzung in der Zeit vom 14.09.1999 bis 20.09.1999 (siehe Bekanntmachungsnachweise)**

**ausgegangen am: 13.09.1999  
abgenommen am: 24.09.1999**

**abzunehmen am: 21.09.1999**